



**Beschlussprotokoll der Sitzung des Senats der SFU vom 16.09.2022**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 21.06.2022

Beschluss: angenommen

2. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss: angenommen

3. Wahl des/der neuen Senatsvorsitzenden

Wahl: Frau **Meike Watzlawik** ohne Gegenstimme zur Vorsitzenden des Senats der SFU gewählt

4. Antrag der Vizerektorin Forschung auf Satzungsänderung: Satzungsteil Ombudsverfahren

Beschluss: Unter der Bedingung, dass vor Veröffentlichung auf gendergerechte Sprache geachtet und eine Durchsicht auf sprachliche Defizite durchgeführt wird, angenommen

5. Antrag der Vizerektorin für Forschung auf Satzungsänderung: Satzungsteil Assistenz-Professur

Beschluss: Mit rein formalen Anpassungen und folgendem Wortlaut angenommen

§ 29 Satzung „Qualifizierungsordnung“ idF vom 02.05.2022 soll wie folgt geändert werden:

Satz 2 soll zukünftig lauten:

**Wissenschaftler\*innen** mit einer Qualifizierungsstelle (Tenure-Track-Stelle) durchlaufen ein Qualifizierungsverfahren.

In den Verfahrensschritten soll in Absatz 2 anschließend an Satz 1 der folgende Satz 2 neu eingefügt werden:

**Der Titel darf außerhalb eines Qualifizierungsverfahrens und ohne Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung nicht verliehen werden.**

Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 3.

6. Antrag der Fakultät für Medizin auf Einführung eines Universitätslehrgangs *Lasers in Dentistry*

Beschluss: angenommen

7. Antrag, Frau Lisa Schätz als zusätzliches Mitglied in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGI) zu bestellen

Beschluss: angenommen

8. Antrag der Ethikkommission der Fakultät für Medizin auf ein weiteres Mitglied der Ethikkommission

Beschluss: angenommen

Meike Watzlawik  
Vorsitzende des Senats

	Unterzeichner	Stephan Vincent Keiler
	Datum/Zeit-UTC	2022-10-11T13:55:08+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art 25 Abs 2 eIDAS-V0 910/2014/EU die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Stephan Keiler  
Stellvertretender Vorsitzender des Senats